



# HOCHSCHULE OSNABRÜCK

UNIVERSITY OF APPLIED SCIENCES

## **Gebührenordnung für den Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement**

*Neufassung*

*Beschlossen vom Präsidium der Hochschule Osnabrück am 17.05.2023, nach Anhörung des Fakultätsrats der Fakultät Wirtschafts- und Sozialwissenschaften am 12.04.2023, veröffentlicht am 22.05.2023*

### **§ 1 Studiengebühren und Semesterbeitrag**

- (1) Für den berufsbegleitenden, weiterbildenden Masterstudiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement werden Studiengebühren zzgl. des aktuellen Semesterbeitrags erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Die Gebühr pro Modul mit 5 ECTS-Punkten beträgt 500,00 Euro. <sup>2</sup>Die Gebühr für das Modul „Praxisprojekt“ beträgt 750,00 EURO. <sup>3</sup>Die Gebühr für die Studienabschlussarbeit einschließlich Kolloquium beträgt 1.200,00 EURO. <sup>4</sup>Die Studiengebühren umfassen die Teilnahme an den jeweiligen Modulen, die Abnahme der dazugehörigen Prüfungen, die Abnahme der Studienabschlussarbeit einschließlich Kolloquium und das Leistungsangebot der Hochschuleinrichtungen zur Verwaltung und Betreuung.

### **§ 2 Gasthörergebühren**

<sup>1</sup>Die Gasthörergebühr pro Modul beträgt 700,00 Euro und umfasst die Teilnahme an den jeweiligen Modulen, die Abnahme der dazugehörigen Prüfungen sowie die Ausstellung von Zertifikaten bei erfolgreich absolvierten Prüfungen. <sup>2</sup>Der Semesterbeitrag wird nicht erhoben.

### **§ 3 Fälligkeit und Zahlungsfristen**

- (1) <sup>1</sup>Die Immatrikulation setzt die Zahlung des ersten Semesterbeitrags voraus. <sup>2</sup>Für die Rückmeldung zum Semester ist von den Studierenden der Semesterbeitrag bis zum 15.01. für das Sommer- bzw. bis zum 15.07. für das Wintersemester zu zahlen. <sup>3</sup>Die Semesterbeiträge werden per Bescheid erhoben.
- (2) <sup>1</sup>Der zu zahlende Modulgebührenbetrag ergibt sich individuell aus der Summe der Gebühren für die im aktuellen Semester belegten Module und wird mit einem separaten Zahlungsbescheid erhoben. <sup>2</sup>Die gesamten Modulgebühren eines Semesters sind im Sommersemester spätestens am 30. April und im Wintersemester spätestens am 30. Oktober zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebühr für die Studienabschlussarbeit einschließlich Kolloquium wird spätestens mit der Anmeldung zur Masterarbeit fällig und wird per gesonderten Gebührenbescheid erhoben.
- (4) Die semesterweisen Gasthörergebühren nach § 2 werden mit der jeweiligen Anmeldung fällig.

#### **§ 4** **Änderung der Modulbelegung und Erstattung**

- (1) <sup>1</sup>Änderungen einer bereits erfolgten Modulbelegung (Reduzierung bzw. Erhöhung der Modulanzahl in einem Semester) sind grundsätzlich nur vor Beginn der Lehrveranstaltungen im entsprechenden Modul und vor Ablauf der jeweiligen Zahlungsfrist möglich. <sup>2</sup>Der fällige Gebührenbetrag ändert sich dabei entsprechend.
- (2) <sup>1</sup>Nach Beginn der Lehrveranstaltungen im entsprechenden Modul kann in besonders begründeten Härtefällen auch nach Ablauf der Zahlungsfrist auf Antrag ein Rücktritt von einer bereits erfolgten Modulbelegung zugelassen werden. <sup>2</sup>Der dabei ggf. entstandene Modulgebührenüberschuss wird seitens der Hochschule Osnabrück erstattet.
- (3) Beantragt die oder der Studierende die Exmatrikulation vor oder innerhalb eines Monats nach dem Vorlesungsbeginn, so sind geleistete Abgaben und Entgelte zu erstatten.

#### **§ 5** **Übergangsregelung**

<sup>1</sup>Studierende, die bis zum Wintersemester 2023/2024 immatrikuliert wurden, können nach der bisher gültigen Gebührenordnung bis zum Ablauf des Sommersemesters 2027 ihren Abschluss erwerben. <sup>2</sup>Auf Antrag ist ein Wechsel in Verbindung mit der Prüfungs- und Studienordnung möglich, wobei die Prüfungsleistungen nur sukzessive ab dem Sommersemester 2024 nach Studienverlaufsplan angeboten werden. <sup>3</sup>Der Antrag ist spätestens einen Monat vor Semesterende für das Folgesemester schriftlich beim Studierendensekretariat zu stellen. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Übergangsfrist werden die Studierenden automatisch auf die entsprechende Prüfungs- und Studienordnung übertragen. <sup>5</sup>Für gemäß § 6 NHZG (Niedersächsisches Hochschulzulassungsgesetz) in höhere Fachsemester immatrikulierte Studierende ist diejenige Studien- und Prüfungsordnung gültig, die für Studierende gilt, die sich nach regulärem Studienverlaufsplan der Regelstudienzeit in diesem Fachsemester befinden und kein Antragsrecht wahrgenommen haben.

#### **§ 6** **Inkrafttreten**

<sup>1</sup>Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Hochschule Osnabrück mit Wirkung zum Sommersemester 2024 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeit tritt die Gebührenordnung vom 02.08.2018 für diesen Studiengang außer Kraft.